



Anl. 3 Bgld. HK 1963

Bgld. HK 1963 - Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2018



(Zu § 8)

Eine Große Heilwasseranalyse muß folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum,
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung:

Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert, elektrometrisch an der Quelle bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20 °C, Dichte bei 20 °C, Trockenrückstand bei 105 °C und 180 °C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten sowie der frei aufsteigenden Quellgase, spektral-analytische Untersuchung auf Spurenelemente;

- c) chemische Untersuchung: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval%;

nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg und cm³/kg bezogen auf 0 °C und 101,33 kPa (760 mmHg); Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in % der Gesamtmenge;

Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;

Menge und Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase;

- d) Gehalt der wertbestimmenden balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Orte des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel) auch bei flüchtigen oder leicht veränderlichen Stoffen;
- e) biologische Untersuchung (die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen);
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- g) Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger, seit der vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at